

RS UVS Burgenland 1991/11/27 13/02/91005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1991

Rechtssatz

Die Festnahme und Anhaltung eines Fremden muß sich bis zur Ausfolgung des Bescheides, mit dem die Schubhaft verhängt wird, auf einen gesetzlichen Festnahmegrund stützen.

Erfolgt eine Einreise über die grüne Grenze ohne Reisedokumente und

österreichischem Sichtvermerk mit anschließendem Aufenthalt im Bundesgebiet, rechtfertigt dies den begründeten Verdacht des Vorliegens von Verwaltungsübertretungen nach dem Grenzkontroll-, Fremdenpolizei- und Paßgesetz.

Als Rechtsgrundlagen für eine Festnahme kommen - bei Vorliegen der

Voraussetzungen - § 35 VStG und die §§ 10 Abs 2 und 14 e FrPG in Betracht.

Schlagworte

Einreise ohne Reisedokument, ohne Sichtvermerk, Festnahme

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at